

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluss, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluss zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ist konstitutionswidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefährlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constitution. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkür des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu grossen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsdirektorium.

Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungsdirektorium.

Altburg, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Ursen. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, ganzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurückzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Art, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Lwenerthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhaziens und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsrücke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Ursen mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurückzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschliessen.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsrath des Kanton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschäftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesetzten Gerichtshofes ähnlicher, als

einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thätiger in dieser letzten Hinsicht waren mehrere Inspektoren unsers Kantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der grössern Volkstasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon grössere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisierte sich der Erziehungsrath nach erhaltenen Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3. Decbr. — Der Schullehrer zu Zweifimmen wurde auf die stärmischen Forderungen mehrerer Dorfbürgen und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsezt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilten jenem Schullehrer das Zeugniß eines besessenen und fähigen Mannes, welches letztere durch die von ihm selbst abgesetzte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagepunkte gegen denselben wurden weder von den Klägern selbst, noch von den Erziehungsaufsehern angezeigt. Der Erziehungsrath erkennt: das Verfahren und die Forderungen der Kläger seyen gesetzwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesetzt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgesetzt dem Erziehungsrath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die letztere zugleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Oberflimmenthal berichtet über das erneuerte gesetzwidrige Betragen der Gemeinde Zweifimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungsrathes vom 3. Decbr. foderte ein grosser Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungestimme die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengerotteten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben. Diesjenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnt waren, durften bei der darauf gehaltenen Baurtgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungscommissärs, ihre Meinung nicht aussern. Uebrigens wurden auch diesmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkten angeführt, hingegen die Besetzung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgesetztes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungscommissärs zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesetzlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungsrath erkennt: weil keine bestimmten Klagepunkte gegen den abgesetzten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Forderungen der Gemeindsbürger für unrechtmässig, und erw